VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE

ST. OSWALD BEI FREISTADT

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 27.03.2026** **www.ris.bka.gv.at**

Nr.1 Verordnung: Abfallgebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt vom 26. März 2026 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (BGBl. I Nr. 168/2023 idgF) in Verbindung mit § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 – kurz AWG 2009 (LGBl.Nr. 71/2009 idgF) wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.
Diese beträgt:

1.	für einen 1-Personen-Haushalt	€	126,00
2.	für einen 2-Personen-Haushalt	€	177,00
3.	für einen 3-Personen-Haushalt	€	215,00
4.	für einen 4-Personen-Haushalt	€	240,00
5.	für jede weitere Person erhöht sich die Gebühr um	€	15,00

(2) Die Ermittlung der im Haushalt gemeldeten Personen erfolgt über das Zentrale Melderegister. Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze werden im gleichen Ausmaß verrechnet.

(3) Die Stichtage für die Ermittlung der maßgeblichen Personenanzahl zu den vierteljährlichen Vorschreibungen werden mit 25.01. - 25.04. - 25.07. - 25.10. festgelegt.

(4) Rückverrechnungen durch Meldungen im Zentralen Melderegister innerhalb eines Quartals sind nicht vorgesehen.

(5) Die Jahresgrundgebühr für Betriebe und Gemeindeeinrichtungen beträgt je Einheit der jeweiligen Bemessungsgrundlage:

1.	Kleinunternehmer nach § 6 und § 21 UstG	€	35,00	je Betrieb
2.	Ärzte	€	100,00	je Beschäftigtem
3.	Büros, sonstige Dienstleister	€	50,00	je Beschäftigtem
4.	Einkaufsmärkte	€	262,50	je Beschäftigtem
5.	Gasthäuser, Lokale, Restaurant	€	425,00	je Beschäftigtem
6.	Handel	€	100,00	je Beschäftigtem

7.	Beherbergungsbetrieb, Anstalten	€	200,00	je Beschäftigtem
8.	Handwerk	€	87,50	je Beschäftigtem
9.	KFZ-Werkstätte.....	€	75,00	je Beschäftigtem
10.	Personen- und Gütertransport.....	€	62,50	je Beschäftigtem
11.	Produktionsbetriebe.....	€	331,25	je Beschäftigtem
12.	Kindergarten	€	5,00	je Kind
13.	Schule.....	€	7,50	je Schüler
14.	Friedhofsverwaltung.....	€	3,13	je Grab
15.	Kläranlage	€	1,25	je Einwohnergleichwert
16.	Personenbetreuung – Pflegepersonal.....	€	0,00	je Beschäftigtem

(6) Für folgende Leistungen werden Gebühren verrechnet:

1.	Abfallgebühr je abgeführtem 1110 Liter Container	€	150,00
2.	Abfallgebühr je 90 Liter Abfallsack.....	€	12,50

(7) Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBL. Nr. 819/1993 idgF sinngemäß.

Die entsprechende Anzahl der Einheiten z.B. Beschäftigte, wird einmal jährlich durch die Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt erhoben. Die Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten haben an dieser Erhebung mitzuwirken. Erhält die Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt keine hinreichenden Auskünfte zu den erhebenden Einheiten, wird sie eine Schätzung auf Basis der zu entrichtenden Kommunalsteuer und der zuletzt gemeldeten Einheiten vornehmen.

Für die Feststellung der Einheitenanzahl gem. Abs.5 ist die durchschnittliche Jahreszahl heranzuziehen. Die durchschnittliche Jahreszahl ergibt sich aus den Ständen per 1. Jänner und 1. Juli. (Jahresvollzeitäquivalent)

Unabhängig von der ermittelten durchschnittlichen Jahreszahl gemäß Abs. 7 ist für jede gebührenpflichtige Betriebsstätte jedenfalls mindestens eine Einheit zu verrechnen.

(8) Für die Abholung der Restabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Müllabholungspauschale zu entrichten.

1.	9	Müllabholungen im Jahr	€ 114,30	(entspricht 9 Müllbanderolen - 90 Liter Abfallsäcke)	(Mindestgebühr lt. OÖ AWG 2009)
2.	36	Müllabholungen im Jahr	€ 457,20	(entspricht 36 Müllbanderolen - 90 Liter Abfallsäcke)	(Schulen, Musikschule, Freibad, Kindergarten)
3.	52	Müllabholungen im Jahr	€ 660,40	(entspricht 52 Müllbanderolen - 90 Liter Abfallsäcke)	(sonstige Gemeindeeinrichtungen)
4.		Müllabholungspauschale für den Friedhof € 1.250,00			

(9) Für die Entsorgung von Abfällen von Betrieblichen Biomasseheizwerken sind folgende Jahrespauschalen zu entrichten.

1.	Heizwerkleistung von	0	-	99,99	kW thermisch	€	80,00
2.	Heizwerkleistung von	100	-	299,99	kW thermisch	€	200,00
3.	Heizwerkleistung von	ab		300,00	kW thermisch	€	300,00

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach §2 richtet sich nach den Stichtagen gem. § 2 Abs. 3 (Haushalte) sowie § 2 Abs. 5 und 7 (Betriebe)

(2) Tritt bei den Gebühren gem. § 2 Abs. 5 der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgebühr nur anteilsmäßig (nach vollen Quartalen) zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Jahresgebühren nach § 2 Abs. 1, 5, 8 und 9 werden in vier gleichen Quartalsbeträgen vorgeschrieben. Die Quartalsbeträge sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 15. Mai 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Michael Spörker

MARKTGEMEINDE ST. OSWALD BEI FREISTADT
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.stoswald.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Herr Michael Spörker, 27.03.2026 09:07:49